

(Absender)

An die medl – Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH
Burgstraße 1
45476 Mülheim an der Ruhr
Fax: 4501-323 E-Mail: service@medl.de

Mülheim/Ruhr, den

Kundennummer
Ihre erneute Gaspreiserhöhung zum 01.11.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn der Heizperiode haben Sie für den 1.11.06 eine weitere Preiserhöhung, diesmal um 0,35 ct, vorgenommen. Damit sind Ihre Gaspreise seit 2004 in mehreren Schritten um insgesamt 55% gestiegen. Plausible Gründe oder den Nachweis einer Berechtigung für die einseitigen Preiserhöhungen haben Sie bisher nicht vorgebracht. Die lächerliche Preissenkung von 0,1ct im Hochsommer dient lediglich als Beleg, dass die Landeskartellbehörde Ihre Preise tatsächlich bemängelt hat.

Bitte weisen Sie mir Ihre Berechtigung zu den einseitigen Preisanpassungen nach.

Darüber hinaus erachte ich die von Ihnen durchgeführten Gaspreiserhöhungen als unbillig gemäß § 315 BGB. Für angemessen halte ich nach billigem Ermessen eine Erhöhung von maximal 3 Prozent ab dem 1. Januar 2007 wegen der Mehrwertsteuererhöhung.

Ich fordere Sie hiermit auf, mir die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Preiserhöhung durch nachvollziehbare und prüffähige vollständige Offenlegung Ihrer Kalkulationsgrundlagen nachzuweisen.

Bis Sie diesen Nachweis erbracht haben, leiste ich künftige Zahlungen auf offene Forderungen nur unter Zugrundelegung der Preise von Oktober 2005. Eine darüber hinausgehende Preiserhöhung bezahle ich nicht.

Weil der Einwand der Unbilligkeit die Nichtfälligkeit des Anspruchs zur Folge hat, möchten Sie von Mahnungen, Sperrandrohungen etc. absehen.

Die Ihnen erteilte Einzugsermächtigung beschränke ich auf Entgelte und Abschlagszahlungen zu den Preisen bis Okt. 05, ab Jan. 2007 zuzüglich eines Aufschlags von drei Prozent. Darüber hinausgehende Abbuchungen sind damit nicht gedeckt und unzulässig.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, ergibt sich aus §§ 30, 33 Abs. 2 AVBGasV, dass die für den Kunden immer mit einem Übel verbundene Versorgungseinstellung als Druckmittel nur eingesetzt werden darf, um berechtigte Forderungen durchzusetzen. Wenn durch den Einwand der Unbilligkeit die Frage der Berechtigung gerade offen ist, ist schon die Androhung der Versorgungseinstellung im Rahmen der geltenden Gesetze unzulässig und kann strafbar sein (vgl. BGH vom 30.04.03, Az. VIII ZR 278/02 zu § 30 AVBV sowie vom 5.07.05, Az. X ZR 60/04).

Künftige Zahlungen werden nur auf die offenen Hauptforderungen entsprechend der letztjährigen Preise bis Okt. 2005 zuzüglich eines Aufschlags von drei Prozent für die Mehrwertsteuererhöhung ab Januar geleistet, eine anderweitige Verrechnung nach § 367 BGB ist demnach ausgeschlossen.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich künftige Zahlungen nur unter dem Vorbehalt zahle, auch deren Billigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen, um eventuelle Überzahlungen zurückzufordern.

Den Erhalt dieses Schreibens teilen Sie mir bitte kurzfristig schriftlich mit.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)